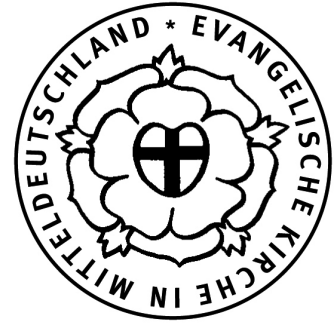


AMTSBLATT

DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN MITTELDEUTSCHLAND



Inhalt

Fürbitte für die verbundenen Tagungen der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD), der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und der Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der EKD (UEK) vom 8. bis 14. November 2018 in Würzburg	182
Fürbitte für die 8. Tagung der II. Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 21. bis 24. November 2018 in Erfurt	182
A. GESETZE, BESCHLÜSSE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN	
Dritte Änderung der Richtlinie für die Vergabe von Schulbaumitteln aus dem Schulinvestitionsfonds der EKM (Vergaberichtlinie Schulinvestitionsfonds – VRL SchlF) vom 21. August 2018	182
Satzungsänderung Gesamtverband der Evangelischen Kirchengemeinden der Stadt Magdeburg	183
B. PERSONALNACHRICHTEN	185
C. STELLENAUSSCHREIBUNGEN	186
D. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN	
Änderung der Mustergeschäftsordnung für den Verwaltungsrat des Kreiskirchenamtes	191
Bekanntgabe von Kirchensiegeln	193

Fürbitte
für die verbundenen Tagungen
der Generalsynode der Vereinigten
Evangelisch-Lutherischen Kirche
Deutschlands (VELKD), der Synode der
Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD)
und der Vollkonferenz der Union
Evangelischer Kirchen in der EKD (UEK)
vom 8. bis 14. November 2018
in Würzburg

Vom 8. bis 14. November 2018 kommen die 12. Generalsynode der VELKD, die 12. Synode der EKD und die 3. Vollkonferenz der UEK zu ihren jeweils fünften Tagungen in der laufenden Amtsperiode in Würzburg zusammen.

Gemeinsam bitten wir die Gemeinden der EKM, der verbundenen Tagungen in ihren Gottesdiensten fürbittend zu gedenken.

Dazu machen wir folgenden Gebetsvorschlag:

Wir beten für die Synoden von EKD und VELKD und für die Vollkonferenz der UEK, die in diesen Tagen in Würzburg zusammenkommen.

Wir danken für alle, die bereit sind, unsere Kirche zu leiten und Verantwortung in ihr zu übernehmen.

Wir bitten dich für die Beratungen der Synodalen:

Schenke ihnen Einsichten,
 wie sich unsere Gemeinden für junge Leute weiter öffnen können und gute Ideen,
 wie sie Neugier wecken können auf dein Geheimnis und deine Wirklichkeit.

Hilf ihnen und uns allen,
 dein Wort zu verstehen und verständlich zu machen,
 deine Liebe auszustrahlen, deinen Willen zu erkennen und zu bekunden und Trost und Hoffnung zu schenken –
 damit die Welt an dich glaubt.

Dr. Hans Ulrich Anke, Bischöfin Petra Bosse-Huber,
 Dr. Horst Gorski

Erfurt, den 15. September 2018
 (2032-01, 2011-02, 2052-01)

Brigitte Andrae
 Präsidentin

Fürbitte für die 8. Tagung der II. Landessynode
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland
vom 21. bis 24. November 2018
in Erfurt

Die II. Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland ist zu ihrer 8. Tagung vom 21. bis 24. November 2018 nach Erfurt einberufen worden.

Auf der Tagesordnung stehen neben dem Bericht der Landesbischöfin die Wahl einer Regionalbischöfin oder eines Regionalbischofs für den Propstsprenkel Gera-Weimar und die Bestimmung des ständigen Vertreters der Landesbischöfin.

Weitere Berichte wie der Personalbericht werden der Landessynode vorgelegt. Der Landessynode werden auch das Haushaltsgesetz und der Haushaltsplan 2019 zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Wir bitten die Gemeinden, die Tagung der Landessynode in ihre Fürbitte aufzunehmen.

Erfurt, den 10. September 2018
 (0191)

Brigitte Andrae
 Präsidentin

A. GESETZE, BESCHLÜSSE,
VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN

Dritte Änderung
der Richtlinie für die Vergabe von
Schulbaumitteln aus dem Schulinvestitions-
fonds der EKM (Vergaberichtlinie
Schulinvestitionsfonds – VRL SchIF)

Vom 21. August 2018

Das Kollegium des Landeskirchenamtes hat aufgrund von Artikel 63 Absatz 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) folgende Änderung der Richtlinie beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Richtlinie für die Vergabe von
Schulbaumitteln
aus dem Schulinvestitionsfonds der EKM
(Vergaberichtlinie Schulinvestitionsfonds – VRL SchIF)

Die Richtlinie für die Vergabe von Schulbaumitteln aus dem Schulinvestitionsfonds der EKM (Vergaberichtlinie Schulinvestitionsfonds – VRL SchIF) vom 17. September 2013 (ABl. S. 289) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 wird das Wort „allgemeinbildender“ gestrichen.
2. In § 3 Absatz 3 wird die Zahl „30“ durch „25“ ersetzt.
3. § 7 Satz 1 wird durch folgenden Satz ersetzt:
 „Antragsberechtigt sind Schulträger, die auf dem Gebiet der EKM eine evangelische Schule betreiben.“
4. § 7 wird um folgenden Satz 3 ergänzt:
 „Anträge müssen ein Investitionsvolumen in Höhe von mindestens 150 000 Euro umfassen.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Änderung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Erfurt, den 21. August 2018
(7551:0001)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

**Satzungsänderung des Gesamtverbandes
der Evangelischen Kirchengemeinden
der Stadt Magdeburg**

Nachfolgend veröffentlichen wir die Satzung des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden der Stadt Magdeburg in der Fassung vom 14. November 2012. Die Satzung wurde in der nachstehenden Fassung durch das Landeskirchenamt mit Schreiben vom 20. Dezember 2012 kirchenaufsichtlich genehmigt. Die Veröffentlichung der Satzung im Amtsblatt wird hiermit nachgeholt.

Erfurt, den 7. September 2018

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Christian Fuhrmann
Oberkirchenrat

**Satzung
des Gesamtverbandes der evangelischen
Kirchengemeinden der Stadt Magdeburg
vom 21. Februar 1958 in der Fassung
vom 14. November 2012**

I. Der Verband und seine Aufgaben

§ 1

Der Gesamtverband der evangelischen Kirchengemeinden der Stadt Magdeburg in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts hat die in Artikel 2 der Urkunde vom 19. Februar 1937 bezeichneten Aufgaben. Daraus ergeben sich folgende Schwerpunkte:

1. Lastenausgleich zur Unterstützung von Verbandsgemeinden und zur Förderung der Verbandsgemeinden, die besondere Aufgaben im Interesse des Gesamtverbandes übernommen haben.
2. Beschließen eines einheitlichen Vorgehens der Verbandsgemeinden, zum Beispiel bei der Festlegung des Gemeindebeitrages und der Gebührensätze entsprechend den hierfür bestehenden Vorschriften.
3. Übernahme, Begründung und Unterhaltung von Einrichtungen, die dem gemeinschaftlichen Interesse sämtlicher Verbandsgemeinden dienen.

II. Die Organe des Verbandes und ihre Zuständigkeit

§ 2

- (1) Die Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorstand.
- (2) Die Amtsperioden der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes entsprechen den Amtsperioden der Kreissynoden. Die Organe bleiben jeweils bis zur Wahl der neuen Organe im Amt.

§ 3

Die Verbandsversammlung besteht aus den Mitgliedern der Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Magdeburg.

§ 4

Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt der Präses der Kreissynode, sein Stellvertreter ist dessen Stellvertreter. Die Verbandsversammlung ist in der Regel mindestens einmal jährlich einzuberufen, darüber hinaus bei Bedarf. Sie ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Verbandsvertreter nach § 3 mehr als die Hälfte der möglichen Stimmenzahl repräsentieren. Für die Geschäftsführung gilt die Geschäftsordnung der Kreissynode.

§ 5

Dem Verbandsvorstand gehören an:

1. Der Vorsitzende des Kreiskirchenrates als Vorstandsvorsitzender,
2. der Geschäftsführer,
3. ein Mitglied des Finanzausschusses des Evangelischen Kirchenkreises Magdeburg, welches durch den Finanzausschuss bestimmt wird. Für dieses werden aus der Mitte des Finanzausschusses bis zu zwei Stellvertreter gewählt. Die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt der Finanzausschuss.

Bis zur nächsten turnusmäßigen Neuwahl des Vorstandes bleiben die bisherigen Vorstandsmitglieder im Amt.

§ 6

Jedem Mitglied des Vorstandes kann von diesem ein abgegrenztes Geschäftsgebiet als besonderer Verantwortungsbereich übertragen werden. Entscheidungen bleiben dem Vorstand vorbehalten.

§ 7

- (1) Der Vorstand wird nach Bedarf, in der Regel einmal im Quartal, vom Vorsitzenden einberufen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter ein weiteres Mitglied anwesend ist.
- (3) Der Vorstand wählt auf seiner ersten Sitzung aus dem Kreis der Mitglieder nach § 5 Ziffern 2 und 3 einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes.
- (4) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. die Verhandlungen der Verbandsversammlung vorzubereiten, die Vertretungsberechtigung ihrer Verbandsvertreter und die eingegangenen Anträge vorzuprüfen,

2. die Entscheidungen der Verbandsversammlung durch die Unterbreitung von Beschlussvorlagen vorzubereiten,
 3. über die Angelegenheiten des § 9 zu entscheiden,
 4. die Beschlüsse der Verbandsversammlung auszuführen, ihr darüber zu berichten und Auskunft zu geben,
 5. für die laufende Verwaltung einen Geschäftsführer gemäß § 11 zu beauftragen oder anzustellen,
 6. die Verwaltung der finanziellen Mittel und des Vermögens des Verbandes sowie die weitere Tätigkeit des Geschäftsführers zu beaufsichtigen,
 7. im Konfliktfall in Personalfragen der Mitarbeiter zu entscheiden,
 8. in dringenden Fällen die Aufgaben der Verbandsversammlung wahrzunehmen. Die in solchen Fällen gefassten Beschlüsse bedürfen der Bestätigung der Verbandsversammlung. Wird die Bestätigung versagt, so ist der Beschluss des Vorstandes damit aufgehoben. Maßnahmen, die auf Grund des Beschlusses bereits getroffen und nicht nur vorläufiger Art sind, bleiben gültig. Unbeschadet dessen kann die Verbandsversammlung Rechtsnachteile, die auf Grund des Beschlusses eingetreten sind, durch einen Beschluss mildern oder beheben.
- (5) Im Übrigen finden für die Arbeitsweise des Vorstandes die Bestimmungen des Gemeindekirchenratsgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 8

Der Vorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche den Verband Dritten gegenüber verpflichten, und Vollmachten sind namens des Verbandes von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter sowie dem Geschäftsführer zu unterschreiben und mit dem Siegel des Verbandes zu versehen. Dadurch wird Dritten gegenüber die Rechtmäßigkeit der Beschlussfassung festgestellt.

§ 9

Folgende Beschlüsse des Vorstandes bedürfen der Zustimmung durch die Verbandsversammlung:

1. Übernahme und Begründung von dauerhaften Einrichtungen, die dem gemeinschaftlichen Interesse sämtlicher Verbandsgemeinden dienen sollen (Artikel 2 Ziffer 2 der Gründungsurkunde) und Erlass von Geschäftsordnungen hierfür,
2. Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken sowie Aufnahme von Anleihen für Verbandszwecke, soweit sie nicht zur vorübergehenden Überbrückung dienen und spätestens im nächsten Haushaltsjahr zurückerstattet werden können,
3. Feststellung des Haushaltsplanes sowie Beschluss und Entlastung der Jahresrechnung,
4. Festsetzung des in den Lastenausgleich fließenden Betrages (Artikel 2 Ziffer 3 der Gründungsurkunde) und des Erhebungsverfahrens dazu,
5. Einführung, Veränderung oder Aufhebung von Gebühren in den Verbandsgemeinden,
6. Festlegung der Höhe des Gemeindebeitrages.

III. Verfahren zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes

§ 10

- (1) Der Verband bildet einen Lastenausgleichsfonds. Im Bedarfsfall werden weitere Fonds gebildet. Über die Bildung

und Auflösung der Fonds entscheidet die Verbandsversammlung.

- (2) Jede Verbandsgemeinde, die einen Antrag auf Lastenausgleich aus einem Fonds stellt, hat dies in der Regel im Zusammenhang mit der Haushaltsplanung für das Folgejahr zu tun. Sie hat dem Vorstand die für seine Entscheidung notwendigen Unterlagen über die Haushaltsführung zur Verfügung zu stellen und gegebenenfalls dazu weitere Auskünfte zu geben. Aufgrund dieser Unterlagen entscheidet der Vorstand über Leistungen aus den zur Verfügung stehenden Fonds.
- (3) Der Vorstand ist über seine Finanzentscheidungen gegenüber der Verbandsversammlung berichtspflichtig.

§ 11

- (1) Für die Verwaltung der laufenden Geschäfte ist ein Geschäftsführer zuständig. Dies ist in der Regel der Amtsleiter des zuständigen Kreiskirchenamtes, sofern dieser zustimmt.
- (2) Der Geschäftsführer gibt dem Vorstand auf jeder seiner Sitzungen einen Rechenschaftsbericht.
- (3) Dem Geschäftsführer obliegt insbesondere:
 1. die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben des Verbandes nach den Weisungen des Vorstandes,
 2. die Verwaltung der finanziellen Mittel und des Vermögens des Verbandes,
 3. die Aufstellung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung,
 4. die Anstellung der Mitarbeiter des Verbandes und das Führen der Dienstaufsicht über sie, soweit diese Aufgabe gemäß Absatz 4 nicht ganz oder teilweise übertragen wurde,
 5. den Abschluss von Pacht- und Mietverträgen mit Genehmigung des Vorstandes.
- (4) Für Einrichtungen gemäß § 9 Ziffer 1 kann die Verbandsversammlung eine gesonderte Geschäftsordnung erlassen und einen auf diesen Bereich bezogenen Geschäftsführer anstellen oder berufen.

§ 12

- (1) Für die Vermögens- und Finanzverwaltung des Verbandes gilt die Kirchliche Verwaltungsordnung unmittelbar.
- (2) Im Übrigen gelten die für Kirchengemeinden erlassenen Bestimmungen entsprechend oder sinngemäß, soweit das Kirchengesetz über kirchliche Zweckvereinbarungen und kirchliche Zweckverbände in der jeweils geltenden Fassung nichts anderes bestimmt.

IV. Schlussbestimmungen

§ 13

- (1) Eine Änderung der Satzung kann durch die Verbandsversammlung mit mindestens zwei Dritteln der sich bei Anwesenheit aller stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 ergebenden Stimmenzahl beschlossen werden und bedarf der Genehmigung durch die kirchliche Aufsichtsbehörde.
- (3) § 3 gilt solange, bis die Mehrheit der Verbandsgemeinden durch entsprechende Beschlüsse ihrer Gemeindekirchenräte eine Neubildung der Verbandsversammlung verlangt. Die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Magdeburg hat diesem Verlangen der Verbandsgemeinden zu entsprechen.

§ 14

Alle Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

§ 15

Diese Fassung der Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft. Damit tritt die Satzung vom 21. Februar 1958 in der Fassung vom 26. Oktober 2005 außer Kraft.

Magdeburg, den 14. November 2012

Michael Seils	Kästel
Vorstandsvorsitzender	Geschäftsführer

B. PERSONALNACHRICHTEN

Entsendungsdienst/Probendienst:

- **Pfarrerin Anika Scheinemann-Kohler**, Verlängerung des Entsendungsdienstes vom 1. August 2018 bis 31. Juli 2019, Pfarrstelle Beilrode
- **Pfarrer Benjamin Martin**, 1. August 2018, Kreisschulpfarrstelle im Kirchenkreis Hildburghausen-Eisfeld
- **Pfarrer Sebastian Kropp**, 1. September 2018, Pfarrstelle Menteroda
- **Pfarrer Werner Meyknecht**, 1. September 2018, Pfarrstelle Landsberg
- **Pfarrer Hans Martin Golz**, 1. Oktober 2018, Pfarrstelle Halle, Silberhöhe

Berufungen:

- **Pfarrer Christian Göbke**, 1. August 2018, in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit verbunden mit der Übertragung der Pfarrstelle Oberweißbach
- **Pfarrer Johannes Heinze**, 1. September 2018, in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit verbunden mit der Übertragung der Pfarrstelle Westhausen

Übertragungen von Gemeindepfarrstellen bzw. Gemeindepädagogenstellen:

- **Pfarrer Benjamin Neubert**, 1. August 2018, Stadtroda I
- **Pfarrer Katharina Prüßing-Neumann**, 1. August 2018, Königsee
- **Pfarrer Mathias Lauer**, 1. August 2018, Dingelstedt
- **Pfarrer Bärbel Hertel**, 1. August 2018, Kirchhasel
- **Pfarrer Andreas Barth**, 1. August 2018, Schleusingen
- **Pfarrer Armin Kordak**, 1. August 2018, Neuhaus Schierschnitz und Mupperg
- **Pfarrer Rainer Hoffmann**, 1. August 2018, Eisenberg-Crossen
- **Pfarrer Ulrike Magirius-Kuchenbuch**, 1. August, Eisenberg-Königshofen

Übertragungen von Kreisfarrstellen bzw. Kreisgemeindepädagenstellen:

- **Pfarrer Lars Ophagen**, Verlängerung der Übertragung der 1. Kreisschulpfarrstelle im Kirchenkreis Haldensleben-Wolmirstedt vom 1. August 2018 bis zum 31. Juli 2024

- **Pfarrer Hilke Claus-Heider**, Verlängerung der Übertragung der 3. Kreisschulpfarrstelle im Kirchenkreis Magdeburg vom 1. August 2018 bis zum 31. Juli 2020
- **Pfarrer Heike Schumann**, Verlängerung der Übertragung der I. Kreisschulpfarrstelle im Kirchenkreis Elbe-Fläming vom 1. August 2018 bis zum 31. Juli 2024
- **Pfarrer Ilka Sempf**, Verlängerung der Übertragung der IV. Kreisschulpfarrstelle im Kirchenkreis Erfurt vom 1. August 2018 bis zum 31. Juli 2024
- **Pfarrer Christoph Brinkmann**, Verlängerung der Übertragung der V. Kreisschulpfarrstelle im Kirchenkreis Erfurt vom 1. August 2018 bis zum 31. Juli 2024
- **Pfarrer Anke Nagel-Kordak**, Kreisfarrstelle für Seelsorge im Kirchenkreis Sonneberg
- **Pfarrer Thomas Schumann**, Verlängerung der Übertragung der Kreisfarrstelle für Klinikseelsorge im Kirchenkreis Henneberger Land vom 1. September 2018 bis zum 31. August 2024
- **Pfarrer Christiane Kahlert**, 1. September 2018, Kreisfarrstelle für Gefängnisseelsorge im Kirchenkreis Arnstadt-Ilmenau bis zum 31. August 2024
- **Pfarrer Joachim Kähler**, 1. September 2018, I. Kreisfarrstelle für Entlastungsdienste im Kirchenkreis Eisleben-Sömmerda bis zum 31. Dezember 2021
- **Pfarrer Bettina Reinefeld-Wiegel**, 1. September 2018, Kreisfarrstelle für Gefängnisseelsorge im Kirchenkreis Gotha bis zum 31. August 2024
- **Pfarrer Klemens Niemann**, Verlängerung der Übertragung der Kreisfarrstelle für Gemeindepädagogik im Kirchenkreis Eisleben-Sömmerda bis zum 31. Dezember 2018
- **Pfarrer Heiner Urmoneit**, 1. Oktober 2018, Kreisfarrstelle für Reformationsstätten im Kirchenkreis Eisleben-Sömmerda bis zum 30. September 2024
- **Pfarrer Matthias Zentner**, Verlängerung der Übertragung der Kreisfarrstelle für Krankenhausseelsorge am Klinikum Quedlinburg vom 1. Oktober 2018 bis zum 30. September 2024

Übertragungen landeskirchlicher Stellen:

- **Pfarrer Andreas Ziemer**, 1. August 2018, Dozentenstelle für Evangelischen Religionsunterricht in Sekundarschulen/Regelschulen und Gymnasien am PTI bis zum 31. Juli 2024
- **Pfarrer Dr. Susanne Ehrhardt-Rein**, Verlängerung der Übertragung der allgemeinkirchlichen Pfarrstelle der Studienleitung für den Kirchlichen Fernunterricht in Neudietendorf vom 1. August 2018 bis zum 31. Juli 2024
- **Pfarrer Anne-Kristin Flemming**, 1. Oktober 2018, Leitung der geistlichen, freizeitpädagogischen und kulturellen Arbeit auf Burg Bodenstein befristet bis zum 30. September 2024
- **Pfarrer Rolf Lakemann**, 1. Oktober 2018, Pfarrstelle des Schulbeauftragten im Propstsprengel Meiningen-Suhl bis zum 30. September 2024
- **Pfarrer Dr. Sebastian Kranich**, 1. Oktober 2018, Pfarrstelle für den Direktor der Evangelischen Akademie Thüringen bis zum 30. September 2024

Beauftragungen:

- **Pfarrer Michael Kleditzsch**, 1. Januar 2018 bis längstens 30. November 2020 Beauftragung mit Diensten in der Pfarrstelle Greiz II (Kirchengemeinde Gommla)
- **ordinierter Gemeindepädagoge Martin Zander**, 1. August 2018, Dienste im Kirchspiel Magdeburg Nord und im Kirchenkreis Magdeburg bis zur Wiederbesetzung der Stelle, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2018

- **Pfarrerin Magdalena Wohlfarth**, 1. September 2018, Dienste im Pfarrbereich Schlagenthin
- **Pfarrer Friedrich Anacker**, 1. Oktober 2018 bis 30. November 2018 Beauftragung mit der landeskirchlichen Pfarrstelle als Studienleiter am Pastoralkolleg in Drübeck

Beurlaubungen/Freistellungen:

- **Pfarrer Dr. Martin Eberle**, Beurlaubung für die Zeit vom 1. August 2018 bis zum 31. Juli 2024 für den Dienst in der EKD-Auslandspfarrstelle Washington DC
- **Pfarrerin Katja Albrecht**, Beurlaubung für die Zeit vom 1. August 2018 bis zum 31. Juli 2021 für den Dienst in der Pfarrstelle „Pastor for German Ministries“ (UCC, Washington DC)
- **Pfarrer Johannes Alex**, Beurlaubung für die Zeit vom 1. August 2018 bis zum 31. Juli 2023, Tätigkeit in der Projektstelle des Erprobungsraumes „Mehrgenerationenhof Burtschütz“
- **Pfarrer Matthias Zierold**, Beurlaubung für die Zeit vom 1. August 2018 bis zum 31. Juli 2024 für den Dienst in der EKD-Auslandspfarrstelle Riga
- **Pfarrer Gerry Wöhlmann**, Verlängerung der Abordnung in die Evangelische Landeskirche Anhalts ab 1. September 2018 bis 31. August 2019
- **Pfarrer Henry Jahn**, 1. September 2018, stellengebundener Auftrag in der Rennsteiggemeinde im Kirchenkreis Sonneberg für die Dauer eines Jahres
- **Pfarrerin Birgit Neumann-Becker**, Verlängerung der Beurlaubung im kirchlichen Interesse für die Zeit vom 1. Oktober 2018 bis zum 3. April 2023
- **Pfarrer Holger Lübs**, Verlängerung für den Dienst in der EKD-Auslandspfarrstelle Barcelona bis zum 31. August 2022

Versetzungen:

- **Pfarrerin Charlotte Kalthoff**, 1. August 2018, Versetzung von der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Hannover
- **Superintendentin Angelika Zädow**, 1. September 2018, Versetzung von der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland zur Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
- **Pfarrerin Theresa Rinecker**, 1. Oktober 2018, Versetzung von der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland zur Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Entlassungen aus dem Dienst:

- **Pfarrer Jörg Drafehn**, 19. Oktober 2018
- **Pfarrerin Beate Drafehn**, 19. Oktober 2018

Ruhestand:

- **Pfarrer Andreas Koch**, 31. Juli 2018
- **Pfarrer Rainer Hartmann**, 31. August 2018
- **Pfarrer Ulrich Huppenbauer**, 31. August 2018
- **Pfarrer Bernd Schulz**, 31. August 2018
- **Pfarrer Uwe Jung-Kempe**, 30. September 2018
- **Pfarrerin Angelika Göbel**, 30. September 2018

Heimgerufen wurden:

- **Pfarrer i. R. Jürgen Weber**, geboren am 2. Mai 1930 in Eisenberg, zuletzt in Rudiesleben, verstorben am 29. April 2018 in Arnstadt
- **Pfarrer i. R. Rudolf Günther**, geboren am 17. April 1936 in Saalfeld, zuletzt in Kahla I, verstorben am 7. Mai 2018 in Jena

- **Pfarrer i. R. Hans Scriba**, geboren am 9. Juni 1925 in Eisenach, zuletzt in Trügleben, verstorben am 25. Mai 2018 in Gotha
- **Pfarrer i. R. Johannes Wichmann**, geboren am 15. Mai 1926 in Mellenbach-Glasbach, zuletzt in Greiz, verstorben am 28. Mai 2018 in Weimar
- **Pfarrerin i. R. Renate Hofmüller**, geboren am 3. Mai 1938 in Mühlen, zuletzt in Diesdorf, verstorben am 16. Juni 2018 in Leipzig
- **Pfarrer i. R. Christoph Conradi**, geboren am 15. Juli 1938 in Gerbstedt, zuletzt in Schochwitz, verstorben am 19. Juli 2018 in Frankfurt (Oder)/OT Markendorf
- **Pfarrer i. R. Manfred Meyer**, geboren am 30. August 1927 in Stettin, zuletzt in Burgstall, Kirchenkreis Wolmirstedt, verstorben am 24. Juli 2018 in Tangermünde
- **Pfarrer i. R. Günter Möller**, geboren am 12. September 1937 in Pößneck, zuletzt in Hummelshain, verstorben am 26. Juli 2018 in Hummelshain
- **Pfarrer i. R. Walter Zimmermann**, geboren am 8. September 1936 in Geringswalde, zuletzt in Egel, verstorben am 4. August 2018 in Leipzig
- **Pfarrer i. R. Wolfgang Braun**, geboren am 29. August 1936 in Frauendorf Kreis Randow (Pommern), zuletzt in Breitung, verstorben am 17. August 2018 in Schmalkalden
- **Pfarrer i. R. Karl Metzner**, geboren am 1. Oktober 1927 in Großbreitenbach, zuletzt in Erfurt Hochheim, verstorben am 26. August 2018 in Erfurt

*Leben wir, so leben wir dem Herrn;
sterben wir, so sterben wir dem Herrn.*

Darum: wir leben oder sterben, so sind wir des Herrn.

Römer 14, 8

Erfurt, den 14. September 2018
(4002)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Michael Lehmann
Oberkirchenrat

C. STELLENAUSSCHREIBUNG

Bewerbungsberechtigung:

Bewerbungsberechtigt sind Pfarrerinnen und Pfarrer sowie ordinierte Gemeindepädagoginnen und ordinierte Gemeindepädagogen im Dienst der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland oder der Evangelischen Landeskirche Anhalts, denen die Anstellungsfähigkeit gemäß § 16 Pfarrdienstgesetz EKD zuerkannt wurde, nach Maßgabe der jeweiligen berufsspezifischen Schwerpunktsetzung, der dafür notwendigen Ausbildungsvoraussetzungen und der fachlichen Eignung (PfStG § 4 Abs. 1).

Näheres ist der jeweiligen Stellenausschreibung zu entnehmen.

Bewerbungen von Pfarrerinnen und Pfarrern bzw. ordinierten Gemeindepädagoginnen und ordinierten Gemeindepädagogen der EKM, die noch nicht fünf Jahre Inhaber einer Pfarrstelle sind, können in begründeten Fällen vom Landeskirchenamt auf Antrag zugelassen werden (PfStG § 4 Abs. 3). Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelischen Landeskirche Anhalts, die noch nicht fünf Jahre Inhaber einer Pfarrstelle sind, haben ihre Berechtigung zur Bewerbung zuvor abzuklären und durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung ihrer Landeskirche nachzuweisen.

Bewerbungsunterlagen:

Die Bewerbungen sind formlos unter Beifügung einer Begründung/Motivation (mit eventueller Ausführung zu bisherigen oder geplanten Schwerpunkten im Dienst) und eines tabellarischen Lebenslaufes einzureichen.

Für Bewerber der Evangelischen Landeskirche Anhalts ist zugleich mit der Bewerbung das Einverständnis zur Übersendung der Personalakte an das Landeskirchenamt zu erklären.

Bewerbungsfrist und Bewerbungsweg:

Bewerbungen sind bis zum Ende des Folgemonats nach Erscheinen des Amtsblattes an das Landeskirchenamt der EKM, Personaldezernat, Referat P3, Michaelisstraße 39, 99084 Erfurt zu richten.

Für den fristgerechten Eingang ist der Eingangsstempel im Landeskirchenamt entscheidend (nicht der Poststempel)!

Pfarrstellen in der Landeskirche Anhalts und andere Stellen:

Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland können sich aufgrund der Vereinbarung zum gemeinsamen Bewerbungsraum auch auf freie Stellen in der Landeskirche Anhalts bewerben. Hinweise auf Stellenausschreibungen finden Sie unter <http://www.landeskirche-anhalts.de/landeskirche/stellen>.

Stellen für Mitarbeitende im Verkündigungsdienst werden in EKM-intern und auf der Website der EKM ausgeschrieben (<https://www.ekmd.de/service/stellenangebote>).

Ausgeschrieben bzw. nochmals ausgeschrieben werden folgende Pfarrstellen:

I. Gemeindepfarrstellen

1. Pfarrstelle Bad Lauchstädt
2. Pfarrstelle Schmiedefeld-Frauenwald
3. Pfarrstelle Schönbrunn

II. Kreispfarrstellen

—

III. Superintendentenstellen

—

IV. landeskirchliche Stellen

1. landeskirchliche Pfarrstelle im Evangelischen Studierenden- und Hochschulpfarramt Magdeburg

Zu I. 1.:**Pfarrstelle Bad Lauchstädt**

Propstsprenzel: Halle-Wittenberg

Kirchenkreis: Merseburg

Stellenumfang: 100 Prozent

Gemeindeglieder: 889 (Bad Lauchstädt), 1 316 (Bad Lauchstädt-Schafstädt)

Dienstsitz: Goethestadt Bad Lauchstädt

Dienstwohnung: vorhanden

Dienstbeginn: sofort

bewerbungsberechtigter Personenkreis: Pfarrerinnen und Pfarrer, ordinierte Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen

Besetzungsrecht: durch das Landeskirchenamt

Zum Pfarrbereich gehören ein Kirchspiel und drei Kirchengemeinden mit insgesamt 13 Predigtstellen.

Zur ausgeschriebenen Pfarrstelle Bad Lauchstädt gehören:

- das Kirchspiel Bad Lauchstädt mit sieben Kirchen/Predigtstellen in Bad Lauchstädt, Schotterey, Bisch-

dorf, Knapendorf (kommunal zu Schkopau), Dörstewitz (kommunal zu Schkopau), Delitz am Berge, Kirchenruine Bündorf

- und die Kirchengemeinde Milzau-Klobikau mit den vier Kirchen/Predigtstellen in Kriegstedt, Krakau, Oberklobikau, Kirchenruine Niederklobikau.

Die Pfarrstelle Schafstädt (50 Prozent) mit den Kirchengemeinden Schafstädt und Großgräfendorf hat derzeit ein ordnierter Gemeindepädagoge inne.

In Bad Lauchstädt und in Schafstädt gibt es je ein Pflegeheim, mit monatlich einem Gottesdienst. Insgesamt acht qualifizierte Lektorinnen und Lektoren übernehmen gern ehrenamtlich Gottesdienste.

Im Rahmen der Umsetzung des Stellenplanes werden ab Januar 2021 zwei Predigtstellen, Kirchengemeinden Schafstädt und Großgräfendorf, dazukommen. Als gemeinsame Aufgabe mit den beiden Kolleginnen/Kollegen und den Kirchengemeinden in der Region steht an, die Jugendarbeit, die Konfirmandenarbeit und die Seniorenarbeit in der Region neu zu organisieren und zu entwickeln.

Lage und Infrastruktur:

„Lauchstädt, ein klein Städtgen ... fast in dem Mittelpunkte von lauter berühmten Städten“. So schrieb ein Badearzt im 18. Jahrhundert über den einst mondänen Kurort. Heute ist die Gothestadt Bad Lauchstädt ein Tourismusmagnet und Theaterstandort der besonderen Art. Die Nähe zu den berühmten Städten wie Querfurt, Eisleben oder Naumburg usw. ist geblieben.

Doch auch für die ganz banalen Dinge des Alltags ist gesorgt. Im Ortsteil Bad Lauchstädt der Gothestadt Bad Lauchstädt befinden sich:

- zwei Kindertagesstätten
- eine Grundschule mit Hort und eine weiterführende Gesamtschule
- Allgemeinmediziner, Zahnarzt, Kieferorthopäde
- verschiedene Einkaufsmöglichkeiten (z. B. Edeka, Penny, Netto)
- ein kleines Erlebnisbad, diverse Sportvereine.

Mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar sind die Gymnasien in Merseburg und Querfurt sowie die Gymnasien mit inhaltlichem Schwerpunkt Georg-Cantor (MINT) und Latina (Sprachen, Musik) in Halle. Es gibt einen gut organisierten Schulbusverkehr.

Die weiterführende medizinische Versorgung durch Fachärzte und Krankenhäuser befindet sich in der Kreisstadt Merseburg und in Halle. Zu beiden Städten gibt es eine direkte Busverbindung. Mit Halle (20 km) und Leipzig (45 km) sind Anbindungen an ICE und Flughafen gegeben. Bad Lauchstädt hat eine eigene Abfahrt auf der A38.

Dienstwohnung:

Das Pfarrhaus befindet sich gegenüber der Stadtpfarrkirche Bad Lauchstädt. Es wurde in den 1990er Jahren generalsaniert und seither verschiedentlich renoviert.

Die Dienstwohnung mit 135,75 m² Wohnfläche ist im ersten Obergeschoss des Hauses. Sie umfasst fünf Zimmer, Küche und Bad. Im Erdgeschoss sind das Amtszimmer, das Pfarrbüro, ein Gemeinderaum, eine Gemeindegalerie und ein WC zu finden. Zum Grundstück gehören ein Pfarrgarten und eine Garage. Unmittelbar an das Pfarrgrundstück angrenzend befindet sich unser neues Gemeindezentrum.

Gebäude im Pfarrbereich:

Die Gebäude des Pfarrbereiches sind weitgehend in gutem Zustand. Die Pfarrhäuser in Schafstädt und Bad Lauchstädt sind saniert. Auch an den Kirchengebäuden wurde in den vergangenen Jahren viel getan. In Delitz am Berge und in Schotterey

gibt es sehr aktive Kirchenfördervereine. Die beiden Kirchenruinen in Niederklobikau und in Bündorf sind gesichert. Die Kirche Bischdorf ist in kommunaler Hand und uns zur Nutzung überlassen. In Bad Lauchstädt erfolgt aktuell der Innenausbau in dem neu errichteten Gemeindezentrum.

Im Pfarrbereich gibt es neun kirchliche Friedhöfe, die weitestgehend durch Ehrenamtliche betreut werden. Unsere Pfarramtsekretärin unterstützt diese dabei. Sie arbeitet insgesamt acht Stunden pro Woche.

Gemeindeleben:

Das Leben in unseren Gemeinden ist geprägt von Veränderungen und dem Wunsch, Vertrautes festzuhalten. Dieses Spannungsfeld treibt uns um und lässt uns auch Neues ausprobieren.

Die beiden Gemeindegemeinderäte haben ein Gottesdienst-Modell entwickelt, das in den Gemeinden gut angekommen ist.

- Monatlich feiern wir Familiengottesdienst mit anschließendem Familiencafé (außer in den Ferien).
- Ebenfalls monatlich findet am Samstag ein musikalischer Abendgottesdienst mit anschließendem Abendcafé statt. An diesen Wochenenden gibt es im Rahmen der zu besetzenden Pfarrstelle keinen weiteren Gottesdienst. Die zwölf Abendgottesdienste eines Jahres finden alternierend in Bad Lauchstädt und einer der anderen Kirchen statt.

An den verbleibenden Wochenenden finden jeweils maximal zwei Gottesdienste statt.

Unsere Gruppen und Kreise:

- vier Seniorenkreise – gestaltet durch Pfarrerin/Pfarrer oder Referenten/Ehrenamtliche
- Männerstammtisch, Frauenstammtisch – selbstorganisierend
- Kinderkirche, TeenieTime – Gemeindepädagogin
- Konfirmandenunterricht – durch den ordinierten Gemeindepädagogen aus Schafstädt für den gesamten Pfarrbereich

Verschiedenste kirchenmusikalische Angebote:

- Posaunenchor – selbstorganisierend
- zwei ehrenamtliche Organistinnen/Organisten
- zwei Kinderchöre (Große und Kleine) für den gesamten Pfarrbereich
- Seniorenchor Bad Lauchstädt-Schafstädt
- Kirchenchor Bad Lauchstädt-Schafstädt
- regionale Kantorei Bad Lauchstädt

Kinder, Familien, Projektarbeit:

- Kinder-Sing-Wochenende – einmal jährlich – Vorbereitungsteam mit Kantor, Pfarrerin/Pfarrer und Ehrenamtlichen
- Sommer-Musical, Weihnachtsmusical je zwei Aufführungen
- Familienfest mit Musical-Aufführung
- Ferienerlebnistage - Gemeindepädagogin
- Kinderkirchennacht am 1. Advent

Ökumenische Projekte:

- Sternsingen, Fasching, Weltgebetstag, Martinsumzug, Seniorenweihnachtsfeier usw.
- Ökumenischer Gottesdienst zum Brunnenfest, Ökumenischer Gottesdienst zum Jahreschluss

Gute Kontakte bestehen auch zu den politischen Gemeinden und verschiedenen Vereinen.

Amtshandlungen im Schnitt pro Jahr in den letzten vier Jahren:

Taufen:	5
Konfirmationen:	7
Trauungen:	2
Bestattungen:	18

Wünsche und Erwartungen:

Wir wünschen uns eine Persönlichkeit, die in der Lage ist, die von der Amtsvorgängerin begonnene wachsende Kinder- und Familienarbeit weiterzuführen, ein großes Verständnis für Kinder und Jugendliche hat und sie befähigt, selber Verantwortung zu übernehmen.

Darüber hinaus erwarten wir:

- die Fähigkeit, uns im Spannungsfeld zwischen Tradition und Veränderung stärkend und motivierend theologisch kompetent zu begleiten
- Empathie und Wertschätzung, Aufgeschlossenheit und Toleranz
- ein offenes Ohr für alle Altersgruppen in der Gemeinde
- ein hohes Maß an Selbstorganisation
- eine Weiterführung des Gottesdienstmodells wie oben beschrieben
- Interesse an der ökumenischen Zusammenarbeit
- Interesse an einer guten Zusammenarbeit mit den politischen Gemeinden und den ansässigen Vereinen

Weitere Auskünfte erteilen:

- Superintendentin Christiane Kellner, Tel.: 03461 33220, E-Mail: christiane.kellner@kk-mer.de
- Detlef Straßburg, GKR-Vorsitzender Milzau-Klobikau, Tel.: 034635 20524, E-Mail: detlef.strassenburg@arcor.de
- Uta Lissig, GKR-Vorsitzende Bad Lauchstädt, Tel.: 034635 21590, E-Mail: uta.lissig@freenet.de
- Homepage des Kirchenkreises Merseburg: www.kk-mer.de

Zu I. 2.:

Pfarrstelle Schmiedefeld-Frauenwald

Propstsprengel: Meiningen-Suhl

Kirchenkreis: Henneberger Land

Stellenumfang: 100 Prozent

Predigtstellen: 4

Gemeindeglieder: 1155

Dienstsitz: Schmiedefeld

Dienstwohnung: vorhanden

Dienstbeginn: 1. Januar 2019

bewerbungsberechtigter Personenkreis: Pfarrerrinnen und Pfarrer, ordinierte Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen

Besetzungsrecht: durch das Landeskirchenamt

**HERZLICH WILLKOMMEN IM THÜRINGER WALD:
ARBEITEN, WO ANDERE URLAUB MACHEN!**

Zur Pfarrstelle gehören der Kirchengemeindeverband Schmiedefeld/Vesser (488 Gemeindeglieder) sowie die Kirchengemeinden Frauenwald (339 Gemeindeglieder) und Stützerbach (328 Gemeindeglieder). Schmiedefeld liegt landschaftlich reizvoll am Rennsteig in der Nähe der Städte Suhl, Ilmenau, Coburg und der Landeshauptstadt Erfurt. Es gibt eine Autobahnanbindung und einen guten ÖPNV. Vor Ort befinden sich Kindergärten, Grund- und Regelschule sowie verschiedene Einkaufsmöglichkeiten, gastronomische Gewerbe, Apotheken und Arztpraxen. Ein reges Vereinsleben prägt die Orte.

Wir bieten:

- aktive Gemeindeglieder, die das Leben in den Kirchengemeinden leiten und gestalten
- eine Verwaltungsmitarbeiterin (derzeit drei Std./Woche)
- gemeindepädagogische Stellenanteile
- ehrenamtliche Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in allen drei Gemeinden, Lektoren sowie weitere engagierte Ehrenamtliche
- ein Pfarrhaus in Schmiedefeld, das 2013 grundhaft saniert wurde
 - Erdgeschoss: zwei Gemeinderäume, Gemeindeglocke
 - moderne Dienstwohnung (87 m²) im 1. Obergeschoss, drei Zimmer, Küche, Bad
 - separates Gemeindebüro im 1. Obergeschoss
 - zusätzlich gehören eine Garage und ein kleiner Garten dazu
- fünf touristisch attraktive Kirchen
- zwei Friedhöfe in kirchlicher Verwaltung, die durch Ehrenamtliche betreut werden
- gute Zusammenarbeit mit Vereinen und der politischen Gemeinde
- lebendige Traditionen (z. B. Kirchweih, Osterfeuer, Adventsfenster)

Wir wünschen uns eine Bewerberin/einen Bewerber, die/der:

- die Menschen ins Gespräch bringt und als Seelsorgerin/Seelsorger für sie da ist
- die engagierten Ehrenamtlichen begleitet
- an Bewährtes anknüpft und offen ist für neue Ideen
- das Zusammenwachsen der drei Gemeinden unterstützt und innovativ gestaltet
- Humor und Geselligkeit mitbringt
- die Arbeit mit jungen Menschen fördert sowie bestehende Gemeindegruppen weiterführt
- sich in die Zusammenarbeit im Kirchenkreis einbringt

Amtshandlungen:

	2015	2016	2017
Taufen	5	5	8
Konfirmationen	4	4	1
Trauungen	–	3	7
Bestattungen	29	19	22

Weitere Auskünfte erteilen:

- für den Gemeindegliederkreis Schmiedefeld: Manfred Grimm, Tel.: 036782 60261
- für den Gemeindegliederkreis Frauenwald: Karin Kummer, Tel.: 036782 709712
- für den Gemeindegliederkreis Stützerbach: Anja Litschel, Tel.: 036784 52657 oder 0172 4572849
- für den Kirchenkreis: Superintendentin Jana Petri, Tel.: 03681 308194

WIR FREUEN UNS AUF SIE!

Zu I. 3.:

Pfarrstelle Schönbrunn

Propstsprenzel: Meiningen-Suhl
 Kirchenkreis: Hildburghausen-Eisfeld
 Stellenumfang: 100 Prozent
 Predigtstätten: 5
 Gemeindeglieder: ca. 1 460
 Dienstsitz: Schönbrunn
 Dienstwohnung: vorhanden
 Dienstbeginn: 1. Januar 2019
 bewerbungsberechtigter Personenkreis: Pfarrerinnen und Pfarrer

Besetzungsrecht: durch die Kirchengemeinde

Allgemeines und Infrastruktur:

Zu der Pfarrstelle gehören die Kirchengemeinden Schönbrunn, Gießübel, Biberschlag und der Kirchengemeindeverband Heubach mit den Kirchengemeinden Schnett und Heubach und die Geschäftsführung für die Kirchengemeinden Masserberg und Fehrenbach. Die geistliche Versorgung dieser beiden Kirchengemeinden (Seelsorge, Amtshandlungen, Gottesdienste) erfolgt durch die Pfarrstelle Brunn. Die Pfarrstelle Schönbrunn ist auch perspektivisch eine Stelle mit vollem Dienstumfang. Als Mitarbeiterin für Kinder- und Familienarbeit ist eine Gemeindepädagogin angestellt. Mehrere ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie engagierte Gemeindeglieder unterstützen die Arbeit der Stelleninhaberin/des Stelleninhabers.

Die Kirchengemeinden liegen in einer landschaftlich waldreichen Gegend unweit des Rennsteigs, am Südhang des Thüringer Waldes. Es bestehen unmittelbare Autobahnverbindungen an die A71 und A73. Nennenswert sind die Trinkwassertalsperre, die Naturbühne Steinbach-Langenhach, das Terrassenschwimmbad, das Wandergebiet und die Wintersportmöglichkeiten.

Die Region: Größter Arbeitgeber: Gewürzhersteller „Fuchsmühle“ (700 Beschäftigte), MEG Mechanik GmbH in Gießübel, Praktischer Arzt, Zahnarzt, Tankstelle, Geldinstitute, Post, Einkaufszentren, diverse Handwerksbetriebe, Kindergarten, Grundschule gegenüber Pfarrhaus, Regelschule, Busanbindung zu Gymnasien Schleusingen und Hildburghausen, Diakoniestationen, AWO Seniorenheim „Herbstsonne“.

Gemeindeleben:

Gemeindegliederkreise: vier Seniorenkreise, Lichtstube, Frauenkreis, Vorkonfirmanden, Konfirmanden und Kirchenchor

Schwerpunkte: Jugendarbeit (Aufbau einer Jungen Gemeinde), generationsübergreifende Gemeindegliederarbeit, Seelsorge, Besuchsdienste, Förderung der Kirchenmusik, in den Gemeinden sind restaurierte Orgeln, alle Kirchen und Gemeindehäuser sind in einem baulich guten Zustand

Amtshandlungen in Biberschlag, Gießübel, Heubach, Schnett, Schönbrunn:

	2015	2016	2017
Taufen:	5	5	11
Konfirmationen:	7	2	2
Trauungen:	1	1	4
Beerdigungen:	20	25	23

Gebäude:

- Kirche „St. Jakobus“ und Gemeindehaus „Albert Schweitzer“ in Schönbrunn
- Kirche „Zur Heiligen Dreifaltigkeit“ und Gemeindehaus „Martin Luther“ in Gießübel
- Kirche in Biberschlag, Winterkirche im ehem. Pfarrhaus
- Kirche „St. Wolfgang“ in Heubach und Gemeindehaus
- Kirche „St. Oswald“ in Schnett
- Kirche in Masserberg
- Kirchengemeindehaus Fehrenbach

Dienstwohnung:

Pfarrhaus (Dienstsitz) in Schönbrunn, Baujahr 1839, 2006 komplett neu saniert und mit Gastherme ausgestattet. Die Pfarrwohnung mit ca. 100 m² befindet sich in der ersten Wohntage, sie umfasst fünf Zimmer, Bad und Küche. Im Außenbereich gibt es eine Terrasse. Im Erdgeschoss befinden sich das Arbeitszimmer, Archivraum und diverse helle

Gemeinderäume sowie Sanitäranlagen. Im Gemeindehaus (Nebengebäude) befinden sich zwei Garagen, die vom Pfarrstelleninhaber genutzt werden können. Das Pfarrhaus befindet sich an einem Wiesenhang mit verschiedenen Sitzebenen. Ein kleiner Wirtschaftsgarten ist angelegt. Ställe für Tierhaltung sind vorhanden.

Erwartungen:

Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer, der/der die seelsorgerliche Arbeit am Herzen liegt, die/der Freude am Predigen hat, traditionelle liturgische Gottesdienstformen achtet und zugleich bereit ist, auf neue Formen gottesdienstlicher Gestaltungen zuzugehen.

Sie/Er sollte Freude haben an der Arbeit mit verschiedenen Generationen und an der Verkündigung des Evangeliums. Erwartet wird dabei ein gefestigtes theologisches Profil, seelsorgerliche Ausstrahlung, Teamfähigkeit und Aufgeschlossenheit.

Weitere Auskünfte erteilen:

- Superintendent E. F. Johannes Haak, Tel.: 03685 4093060
- Vakanzverwalter Pfarrer Bernd Flade, Tel.: 03686 322423
- Vorsitzender des Gemeindegemeinderates Günter Traut, Tel.: 036870 50226
- Vorsitzende des Gemeindegemeinderates Sylke Neumann, Tel.: 0179 2937021

Zu IV. 1.:

**Ausschreibung der landeskirchlichen Pfarrstelle
im Evangelischen Studierenden- und
Hochschulpfarramt Magdeburg**

Im Evangelischen Studierenden- und Hochschulpfarramt Magdeburg ist die

**Landeskirchliche Pfarrstelle für Studierenden- und
Hochschularbeit (100 Prozent Dienstauftrag)**

mit einer Pfarrerin/einem Pfarrer oder mit einer ordinierten Gemeindepädagogin/einem ordinierten Gemeindepädagogen neu zu besetzen.

Die Landeshauptstadt Magdeburg bietet mit ihren vielen Bildungsinstituten und kulturellen Einrichtungen ein attraktives Umfeld für die kirchliche Studierenden- und Hochschularbeit. An der Otto-von-Guericke-Universität studieren regelmäßig ca. 14 000 junge Menschen. An der Hochschule Magdeburg-Stendal sind ca. 4 000 Studierende am Standort in Magdeburg und 2 000 Studierende in Stendal eingeschrieben. Die Studierendengemeinden sind besondere Orte, an denen junge Menschen in der speziellen Lebensphase des Studiums Begleitung im Horizont des Evangeliums erfahren können.

In Magdeburg hat die Evangelische Studierendengemeinde (ESG) ihren Sitz im Evangelischen Zentrum in der Neustädter Straße 6, in räumlicher Nachbarschaft zur Evangelisch-reformierten Wallongemeinde, der Evangelischen Altstadt-Martingemeinde, der Superintendentur und der katholischen Studierendengemeinde, mit denen es auch verschiedene Formen der Zusammenarbeit gibt.

Am Hochschulstandort Magdeburg hat die evangelische Studierenden- und Hochschularbeit in den vergangenen Jahren zunehmend an Profil gewonnen, obwohl keine theologische Fakultät besteht. Prägende Aspekte sind regelmäßige ESG-Abende, ESG-Abendgottesdienste sowie Akademische Gottesdienste und Podien des Evangelischen Hochschulbeirates. Die

Präsenz auf dem Campus konnte mit eigenen Bildungsangeboten, mit Beratung und Seelsorge verstärkt werden. Auch die Eröffnung eines „Raums der Stille“ trug dazu bei.

In der zukünftigen Arbeit kann die Stelleninhaberin/der Stelleninhaber an die Offenheit zur Kooperation verschiedener Bildungsträger sowie eine gute Vernetzung mit dem psychosozialen Dienst anknüpfen. Die verlässliche Zusammenarbeit mit den Mitgliedern der ESG und dem Hochschulbeirat bilden für alle Aktivitäten in der ausgeschriebenen Pfarrstelle das Fundament für gelingende Prozesse.

Aufgaben:

- Gestaltung der ESG als Ort geistlicher Beheimatung und Bildung (u. a. gottesdienstliches Leben, thematische Vorträge, Seminare)
- Seelsorge und Beratung für Studierende, Lehrende und Mitarbeitende der Universität und Hochschulen sowie für ausländische Studierende
- Förderung der Präsenz der Evangelischen Kirche am Hochschulstandort
- Angebote an den Hochschulen (z. B. Studium Generale an der Hochschule, Mitwirkung an Ringvorlesungen)
- Ansprechpartner für evangelische Studierende an der Hochschule Harz in Wernigerode
- Bearbeitung von Anträgen an den Ökumenischen Notfonds zur Unterstützung ausländischer Studierender in Notsituationen
- Geschäftsführung im Evangelischen Hochschulbeirat und Weiterentwicklung der Arbeit
- Vertretung der Studierenden- und Hochschularbeit der Kirche bei öffentlichen Veranstaltungen
- Zusammenarbeit im Rahmen der Hochschularbeit in der EKM und auf Bundesebene, ökumenische Zusammenarbeit

Wir erwarten:

- Erfahrungen in der Gemeindearbeit
- Kompetenz in Seelsorge und in der Erwachsenenbildung bzw. Hochschuldidaktik
- Offenheit und Kommunikationsfähigkeit
- Interesse am Dialog zwischen Wissenschaft und Theologie
- Lust, theologische Themen zu bearbeiten und auf die Agenda zu setzen
- ein Leitungsstil, der zur selbständigen Mitarbeit ermutigt und befähigt
- Förderung und Begleitung von ehrenamtlichen Mitarbeitenden
- gute englische Sprachkenntnisse

Auf die zukünftige Zusammenarbeit freuen sich:

- ein Team von engagierten jungen Menschen in der ESG
- ein aktiver Hochschulbeirat
- Lehrende und Mitarbeitende der Universität und der Hochschulen
- die Mitarbeitenden des Kirchenkreises
- der Konvent der Studierenden- und Hochschulpfarrerinnen und -pfarrer in der EKM

Weitere Informationen finden sie auf:

- www.esg-magdeburg.de

Die landeskirchliche Pfarrstelle für Studierenden- und Hochschularbeit in Magdeburg mit vollem Dienstumfang (100 Prozent) wird für einen Zeitraum von sechs Jahren übertragen. Dienort ist Magdeburg. Eine Dienstwohnung steht nicht zur Verfügung. Die Besetzung der Stelle kann ab dem 1. April 2019 erfolgen.

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen folgende Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner zur Verfügung:

- Kirchenrätin Katharina Passolt, Landeskirchenamt Erfurt, Tel.: 0361 51800240, E-Mail: katharina.passolt@ekmd.de
- Propst Christoph Hackbeil, Hochschulbeirat, Tel.: 03931 215890, E-Mail: christoph.hackbeil@ekmd.de
- Ruben Goldhahn, Vertrauensstudent, Tel.: 0176 55267923, E-Mail: ruben@esg-magdeburg.de

D. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN

Änderung der Mustergeschäftsordnung für den Verwaltungsrat des Kreiskirchenamtes

Das Kollegium des Landeskirchenamtes hat am 21. August 2018 die nachstehende Neufassung der Mustergeschäftsordnung für den Verwaltungsrat des Kreiskirchenamtes vom 19. Juni 2012 (ABl. S. 266) beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

Erfurt, den 21. August 2018
(1364-01)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

Mustergeschäftsordnung für den Verwaltungsrat des Kreiskirchenamtes

VOM

Der Verwaltungsrat des Kreiskirchenamtes hat sich gemäß § 9 Absatz 3 Kirchengesetz über die Kreiskirchenämter (KKAG) vom 4. Juli 2008 (ABl. EKM 2008 S. 214) in seiner Sitzung am folgende Geschäftsordnung gegeben:

§ 1

Zusammensetzung, Konstituierung

- (1) Dem Verwaltungsrat gehören an:
- die Superintendenten der beteiligten Kirchenkreise oder auf Beschluss des jeweiligen Kreiskirchenrates und im Einvernehmen mit dem jeweiligen Superintendenten dessen erster oder zweiter Stellvertreter,
 - die weiteren von den Kreiskirchenräten gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 KKAG entsandten Personen.

Der Amtsleiter des Kreiskirchenamtes nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit Rede- und Antragsrecht teil. Ihm obliegt die Geschäftsführung des Verwaltungsrates.

(2) Die nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 entsandten Mitglieder müssen zum Gemeindegemeinderat wählbar und Glied einer Kirchengemeinde im Bereich des entsendenden Kirchenkreises sein. Sie sollen Kenntnisse und Erfahrungen im betriebswirtschaftlichen Bereich haben.

(3) Der Superintendent wird durch seine Stellvertreter im Verwaltungsrat vertreten. Wenn ein Stellvertreter des Superintendenten in den Verwaltungsrat entsandt wurde, wird dieser durch den Superintendenten vertreten. Satz 1 und 2 gelten nicht für die Vertretung im Vorsitz des Verwaltungsrates. Für die nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 entsandten Personen wird durch den entsendenden Kreiskirchenrat jeweils ein Stellvertreter bestimmt.

(4) Der Verwaltungsrat wählt auf seiner ersten Sitzung aus der Mitte seiner ordentlichen Mitglieder einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Wird ein Ehrenamtlicher als Vorsitzender gewählt, muss der Stellvertreter ein Superintendent sein. Umfasst der Zuständigkeitsbereich des Kreiskirchenamtes mehrere Kirchenkreise, sollen beide aus verschiedenen Kirchenkreisen kommen.

§ 2

Vorbereitung und Einberufung des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat wird vom Vorsitzenden in der Regel halbjährlich zu Sitzungen einberufen. Die Einberufung der konstituierenden Sitzung obliegt dem bisherigen Vorsitzenden des Verwaltungsrates.

Der Verwaltungsrat ist einzuberufen, wenn ein Drittel seiner Mitglieder oder ein Mitglied des Zweckverbandes dies unter Angabe der zu beratenden Angelegenheit verlangt.

(2) Der Vorsitzende und der Amtsleiter bereiten die Sitzungen des Verwaltungsrates gemeinsam vor.

(3) Die schriftliche Einladung mit der vorläufigen Tagesordnung soll den ordentlichen Mitgliedern des Verwaltungsrates und dem Amtsleiter sowie nachrichtlich den Stellvertretern mindestens eine Woche vor Beginn der Sitzung zugegangen sein.

§ 3

Teilnahmepflicht, beratende Teilnahme, Gäste

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilzunehmen. Ist ein Mitglied an der Teilnahme gehindert, so hat es dies dem Vorsitzenden unverzüglich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Der Vorsitzende lädt den Stellvertreter des verhinderten Mitglieds ein; Satz 1 und 2 gelten für ihn entsprechend.

(2) Der Landesbischof, der Regionalbischof und vom Kollegium des Landeskirchenamtes beauftragte Vertreter können an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit Rede- und Antragsrecht teilnehmen.

(3) Der Verwaltungsrat kann beschließen, dass zu einzelnen Tagesordnungspunkten sachkundige Personen mit Rederecht hinzugezogen werden können.

§ 4

Sitzungen

(1) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates leitet die Sitzungen. Er wird im Vorsitz von seinem Stellvertreter (§ 1 Absatz 4) vertreten.

(2) Die Verhandlungen des Verwaltungsrates sind nicht öffentlich.

(3) Über den Verlauf der Beratung und Abstimmung sind die Anwesenden zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Verschwiegenheit erstreckt sich auch auf die gefassten Beschlüsse, soweit sie ihrer Natur nach vertraulich sind oder vom Verwaltungsrat als vertraulich bezeichnet werden. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft im Verwaltungsrat fort.

§ 5
Beschlussfähigkeit

- (1) Der Vorsitzende stellt zu Beginn der Sitzung die ordnungsgemäße Einberufung und die Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrates fest.
- (2) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters anwesend ist.

§ 6
Beschlussfassung, Wahlen

- (1) Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Sie hat geheim und durch Stimmzettel zu erfolgen, falls ein Mitglied dies beantragt.
- (2) Wer am Gegenstand der Beschlussfassung persönlich beteiligt ist, darf nicht mitstimmen.¹ Bei der Verhandlung darf das betroffene Mitglied nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Vorsitzenden anwesend sein, hat sich aber in jedem Fall vor der Abstimmung aus dem Sitzungsraum zu entfernen.
- (3) Die vom Verwaltungsrat nach § 10 Absatz 2 Kreiskirchenamtsgesetz vorgesehenen Wahlen erfolgen mittels Stimmzettel in geheimer Wahl. Andere Wahlen können offen erfolgen, sofern nicht etwas anderes bestimmt ist oder ein Mitglied des Verwaltungsrates auf geheime Wahl mit Stimmzetteln besteht. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Verwaltungsrates auf sich vereinigt.

§ 7
Eilentscheidungen

Der Vorsitzende kann im Benehmen mit dem Amtsleiter dem Verwaltungsrat vorbehaltene Entscheidungen treffen, wenn der Verwaltungsrat nicht rechtzeitig einberufen werden kann und die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. Die Entscheidung ist dem Verwaltungsrat auf seiner nächsten Sitzung zur Bestätigung vorzulegen. Wird die Bestätigung versagt, so ist die Entscheidung aufgehoben. Maßnahmen, die aufgrund der Entscheidung vollzogen sind, bleiben gültig.

Alternative [Für den Fall, dass ein Arbeitsausschuss nach § 10 Absatz 3 KKAG eingesetzt wurde.]:

§ 7
Arbeitsausschuss

- (1) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates und zwei weitere vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte zu bestimmende

Mitglieder bilden den Arbeitsausschuss des Verwaltungsrates. § 1 Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

- (2) Der Arbeitsausschuss berät und unterstützt die Amtsleitung bei ihren Aufgaben und überwacht die Umsetzung der Beschlüsse des Verwaltungsrates.
- (3) Der Arbeitsausschuss kann Entscheidungen treffen, die dem Verwaltungsrat vorbehalten sind, wenn dieser nicht rechtzeitig einberufen werden kann und die betreffende Angelegenheit keinen Aufschub duldet. Die Entscheidung ist dem Verwaltungsrat auf seiner nächsten Sitzung zur Bestätigung vorzulegen. Wird die Bestätigung versagt, so ist die Entscheidung aufgehoben. Maßnahmen, die aufgrund der Entscheidung vollzogen sind, bleiben gültig.
- (4) Über die Sitzungen des Arbeitsausschusses wird ein Protokoll geführt, das allen Superintendenten der beteiligten Kirchenkreise zugeleitet wird.

§ 8
Protokoll

- (1) Über jede Sitzung des Verwaltungsrates wird ein Protokoll gefertigt.
- (2) Das Protokoll muss enthalten:
- die Namen der anwesenden Mitglieder und der übrigen Teilnehmer,
 - die Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - die Tagesordnung,
 - Anträge, auch wenn sie abgelehnt worden sind, und Beschlüsse im Wortlaut,
 - den wesentlichen Gang der Verhandlungen.
- Vorlagen, schriftliche Berichte, Anträge sowie andere wichtige Schriftstücke sind dem Protokoll als Anlage beizufügen.
- (3) Das Protokoll wird vom Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet. Es ist dem Verwaltungsrat auf seiner nächsten Sitzung zur Bestätigung vorzulegen.

§ 9
Reisekostenerstattung

- (1) Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf Erstattung ihrer Reisekosten nach Maßgabe des kirchlichen Rechts. Die Kosten trägt der jeweilige zuständige Kirchenkreis.
- (2) Die Mitglieder des Arbeitsausschusses haben Anspruch auf Erstattung ihrer Reisekosten nach Maßgabe des kirchlichen Rechts. Die Kosten trägt das Kreiskirchenamt.

§ 10
Sprachregelung

Die in dieser Geschäftsordnung verwendeten Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

¹ Persönliche Beteiligung liegt vor, wenn ein Beschluss einem Mitglied des Verwaltungsrates selbst oder seinem Ehegatten oder einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person unmittelbar einen Vorteil oder Nachteil bringen kann. Persönliche Beteiligung liegt nicht vor, wenn das Mitglied an der Entscheidung der Angelegenheit lediglich als Angehöriger einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden. Als unmittelbar gilt nur derjenige Vorteil oder Nachteil, der sich direkt aus der Entscheidung ergibt, ohne dass weitere Ereignisse eintreten oder Maßnahmen getroffen werden müssen, die über die Ausführung von Beschlüssen hinausgehen.

§ 11
Inkrafttreten

Bekanntgabe von Kirchensiegeln

Die Geschäftsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

.....
(Ort, Datum)

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates

.....
(Unterschrift)

Bekanntgabe der Siegel
für die Referatsleitung des Referates B3
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland
mit dem Beizeichen „53“

– Gültigkeitserklärung –

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass die Referatsleitung des Referates B3 der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland ab sofort ein Kirchensiegel führt.

Siegelbild: Lutherrose



Legende: „EVANGELISCHE KIRCHE IN MITTELDEUTSCHLAND“ mit dem Beizeichen „53“

Maße: 35 mm, rund für das Normalsiegel
45 mm, rund für das Großsiegel

Erfurt, den 20. September 2018
(6260-01:0003)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch
Kirchenrechtsrat

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt

KIRCHENWärme

Effiziente Heizungsanlagen ohne Investitionskosten!

KIRCHENWärme

Es wird wieder kalt! Frieren für viel Geld? Das muss nicht sein - Heizen Sie günstiger und effizienter mit der KIRCHENWärme!

Mit der KIRCHENWärme sparen Sie Aufwand, Energie und die hohen Investitionskosten. Wir übernehmen für Sie die Abwicklung von Beginn an. Sie erhalten eine auf Ihre Bedürfnisse abgestimmte Heizungsanlage. Durch die monatlichen Beiträge bleiben Ihre Kosten planbar. Es ist Zeit für eine Modernisierung - finden Sie nicht auch? Kontaktieren Sie uns unverbindlich!

Ihre Kirchenvorteile

- Reduzierung der CO₂ Emission
- Professionelle Planung und Umsetzung der Anlage
- Freie Wahl bei Technik und Installation
- Sichere und kostengünstige Wärmeversorgung
- Zu Beginn keine Investitionskosten
- Transparente monatliche Kosten

43349  waerme.kirchenshop.de

HKD-Service-Telefon
0800 200 900 600 
Mo.-Do. von 8-17 Uhr
Fr. von 8-16 Uhr
energie@hkd.de 

Impressum:

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) – Verantwortlich: Referat Allgemeines Recht und Verfassungsrecht, Kirchenrechtsrat Thomas Brucksch, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt – Schriftleitung: Romana Körner-Grabowski, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt – Verlag: Wartburg Verlag, Weimar. Bestellservice: Evangelisches Medienhaus GmbH, Frau Runa Sachadae, Blumenstr. 76, 04155 Leipzig, Telefon 0341 71141-34, Fax 0341 71141-50, E-Mail: abo@emh-leipzig.de – Druck und buchbinderische Weiterverarbeitung: Gutenberg Druckerei GmbH, 99423 Weimar – Erscheint monatlich – Preis pro Heft 2,20 Euro, Jahresabonnement 19 Euro.